



## **Institutionelles Schutzkonzept**

### **Römisch-Katholische Kirchengemeinde Baden-Baden**

Unsere Kirchengemeinde ist ein sicherer Ort für Kinder,  
Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene



## Inhalt des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)

1. Einleitung.....	3
2. Unsere Ziele – unser Ansatz – unser Weg.....	3
2.1. Unsere Ziele.....	3
2.2 Unser Ansatz.....	5
2.3 Unser Weg.....	6
3. Geltungsbereich dieses Institutionellen Schutzkonzeptes.....	10
4. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Risikoanalyse.....	10
5. Elemente und Instrumente unseres ISK.....	10
5.1 Personalauswahl und Personalentwicklung.....	11
5.2 Erweitertes Führungszeugnis.....	11
5.3 Selbstauskunftserklärung.....	12
5.4 Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex.....	13
5.5 Schulungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“.....	13
5.6 Analoge Anwendung der Regelungen auf Dritte.....	14
5.7 Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen.....	14
5.8 Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt.....	15
5.9 Unsere weitere pädagogische Präventionsarbeit.....	16
5.10 Rollen und Aufgaben unserer Ansprechpersonen.....	16
6. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall.....	17
7. Qualitätsmanagement.....	19
8. Öffentlichkeitsarbeit.....	19
9. Unsere Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner für Fragen der Prävention.....	19
10. Schlussbemerkungen.....	20

## 1. Einleitung

Für uns ist es eine Selbstverständlichkeit und gleichzeitig ein Ziel: Kirche ist ein Ort, an dem Menschen sicher sind, an dem sie sich wohlfühlen und entwickeln können. Gerade anvertraute Personen – ob dies Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sind. „Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.“<sup>1</sup> Wer sich kirchlichem Handeln anvertraut, kann seine Persönlichkeit und seine Begabungen, seine Beziehungsfähigkeit und seinen persönlichen Glauben entfalten.

Unsere Kirchengemeinde Baden-Baden mit ihren Pfarreien und Einrichtungen, mit ihren Gruppierungen und Diensten arbeitet kontinuierlich daran, dieses Ziel zu erreichen. Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept ist ein Baustein auf dem Weg dorthin. Gemäß den Vorgaben des Erzbistums Freiburg nach der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (RO-Prävention)“, gültig seit 01. Januar 2020, sowie der „Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv)“, gültig seit 18. Dezember 2021, haben wir als römisch-katholische Kirchengemeinde Baden-Baden unsere Maßnahmen zusammengetragen, wie wir dafür sorgen, dass unsere Kirchengemeinde ein sicherer Ort für Menschen ist und bleibt.

Den folgenden Inhalten wissen wir uns verpflichtet.

## 2. Unsere Ziele – unser Ansatz – unser Weg

### 2.1. Unsere Ziele

In unserer Kirchengemeinde pflegen wir eine Kultur der Grenzachtung. Wir achten die Grenzen der anderen. Wir schauen hin, wo Unrecht geschieht und verhelfen Menschen zu ihrem Recht. Wir greifen ein, wenn Grenzen verletzt, Menschen auf irgendeine Weise vereinnahmt, instrumentalisiert oder missbraucht werden. Wir machen unsere Kirchengemeinde zu einem sicheren Ort, an dem sich Menschen wohlfühlen, entwickeln und entfalten können – gerade die, die auf unseren besonderen Schutz und unser Vertrauen angewiesen sind.

In ihrer Konzeption (siehe Anlage 6.1 ) legt die Kirchengemeinde u.a. Schwerpunkte auf die Firmvorbereitung und Familienpastoral. In diesen beiden Bereichen geht es um Kinder und Jugendliche, die im besonderen Maße auf unseren Schutz angewiesen sind. Die Kirchengemeinde ist sich dabei der besonderen Verantwortung in der Einübung der Kultur des achtsamen Umgangs verpflichtet.

---

<sup>1</sup> Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (RO-Prävention); Präambel

### 2.1.1 Ziel 1

Die Aufforderung Jesu an seine Jünger: "Lasst die Kinder zu mir kommen und schickt sie nicht weg" (Mk. 10, 13-16) ist für uns Richtschnur:

Unser Ziel ist, dass uns Kinder und Jugendliche immer willkommen sind und sie unbesorgt und gerne in unsere Gruppen, zu unseren Angeboten und in unsere Räume kommen.

Unsere Maßnahmen zur Erreichung des Zieles sind:

Alle, die haupt- oder ehrenamtlich Umgang mit Schutzbefohlenen jeglichen Alters haben, sind dafür geschult und werden von einer verantwortlichen Ansprechperson begleitet. (siehe Anlage 7)"

Bei unseren Angeboten für Kinder und Jugendliche achten wir auf eine einladende und einfache Sprache. Unsere Angebote stehen allen offen, die teilnehmen möchten. Für jedes Angebot wird eine Ansprechperson benannt und veröffentlicht. Unsere Angebote finden in Räumen, an Orten und zu Zeiten statt, die vorher vereinbart sind und zumindest der verantwortlichen Ansprechperson bekannt sind. Bei der Raumzuweisung und -ausstattung achten wir auf die größtmögliche Sicherheit von Schutzbefohlenen durch Beleuchtung, Zugänglichkeit, Einsehbarkeit und Schlüsselverantwortung. Dadurch erreichen wir *Nachvollziehbarkeit und Transparenz im Handeln*

### 2.1.2 Ziel 2

Biblische Geschichten sexualisierten Missbrauchs wie bei Josef durch die Frau des Potifar (Gen. 39), bei Batseba durch König David (2 Sam. 11) und bei Susanna durch die Ältesten der Gemeinde (Dan.13,1 ff) machen uns aufmerksam auf Situationen, die Grenzüberschreitungen, Missbrauch und/oder falsche Verdächtigungen ermöglichen.

Unser Ziel ist, solche Situationen bereits im Vorfeld zu erkennen und durch klare Regelungen zu vermeiden.

Unsere Maßnahmen zur Erreichung des Zieles sind:

Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen mit Schutzbefohlenen unter 18 Jahren und bei Freizeitmaßnahmen gilt das Vier- (bis Sechs-) Augen-Prinzip.

Bei vertraulichen Gesprächen mit Schutzbefohlenen achten wir darauf, dass der Raum möglichst einsehbar ist, oder sich eine weitere Person (z.B. Mesner bei Beichtgesprächen/Elternteil/ Katechet\*in) in Rufweite befindet.

Bei Hausbesuchen pflegebedürftiger Schutzbefohlener achten wir darauf, dass mindestens einmal im Jahr eine andere Person einen Besuchstermin wahrnimmt

Zu Gesprächen zwischen Personen, bei denen ein großes Machtgefälle vorliegt, kann eine weitere Person (Elternteil, Freund\*in, Kolleg\*in) mitgebracht werden (4-6 Augen-Prinzip).

### 2.1.3. Ziel 3

Die Heilung des blinden Bartimäus (Mk. 10,46-52) fordert uns auf, die Not klagender Menschen wahrzunehmen, ihnen aufmerksam zuzuhören und sie zu ermutigen, Missstände anzusprechen.

Unser Ziel ist es, Kinder und andere Schutzbefohlene in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken, ihre verbalen und non-verbalen Hilferufe ernst zu nehmen und passende Hilfsmöglichkeiten zu kennen und zu nutzen.

Unsere Maßnahmen zur Erreichung des Zieles sind:

Die verantwortlichen Ansprechpersonen vermitteln regelmäßig in alle Gruppierungen hinein

altersgemäß Kommunikationsregeln, die von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung geprägt ist. Besonders stärken sie die Fähigkeit, grenzverletzendes Reden und Handeln aktiv anzusprechen, und wirksam zu unterbinden ("Stopp heißt Stopp"; Diskussionsregeln; Gesprächsführungstechniken) durch gemeinsam vereinbarte Gruppenregeln und durch Interventionsübungen z. B. in Rollenspielen.

Alle Menschen, die sich in unseren Räumen aufhalten bzw. an unseren Angeboten teilnehmen, können sich durch entsprechende Veröffentlichungen über Kontaktmöglichkeiten zu Vertrauenspersonen informieren, die für Fragen und Anliegen im Bereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt ansprechbar sind. (Anlage 7)

#### 2.1.4 Ziel 4

In den Worten Jesu: "Was ihr den Geringsten meiner Brüder und Schwestern getan habt, das habt ihr mir getan" (Mt. 25,40), erkennen wir unsere Aufgabe.

Unser Ziel ist, allen Menschen unabhängig von ihrer körperlichen, seelischen und geistigen Verfassung und unabhängig von ihrer gesellschaftlichen Stellung mit Respekt und auf Augenhöhe zu begegnen.




Unsere Maßnahmen zur Erreichung des Zieles sind:

Bei Reflexionen unseres kirchlichen Denkens, Redens und Handelns stellen wir uns immer wieder der Frage, ob wir der Aufforderung Jesu entsprechen, benachteiligte Menschen zuerst (*Ausdruck der Priorität*) zu berücksichtigen. Ihre Bedürfnisse erfragen wir durch eine Kommunikation auf Augenhöhe.

## 2.2 Unser Ansatz

In unserer Kirchengemeinde arbeiten und engagieren sich zahlreiche beruflich und ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt nennt diese „Beschäftigte im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich“. Oft wirken sie in Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen. Dazu gehört insbesondere die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Gerade in diesen Bereichen haben wir eine besondere Verantwortung dafür, dass unsere Mitarbeitenden fachlich und persönlich geeignet sind. Der Terminus ‚schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene‘ stammt ebenfalls aus der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt und umfasst ein weites Feld: Menschen, die krank oder alt sind, die aufgrund einer Behinderung Unterstützung erfahren. „Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.“ (RO-Prävention, Abschnitt 1.2)

Hier setzen wir an!

-  Wir benennen Standards für ein Miteinander, das von Respekt und Achtung geprägt ist.
-  Wir sensibilisieren unsere Mitarbeitenden für eine Kultur der Grenzachtung.
-  Wir sorgen dafür, dass sie mit dem Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt vertraut sind.

- Wir wählen die bei uns tätigen Personen sorgfältig aus und prüfen ihre persönliche Eignung.
- Wir verpflichten uns, uns und unsere Mitarbeitenden entsprechend der Vorgaben der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt und des daraus abgeleiteten Curriculums entsprechend ihres Aufgabenfeldes zu unterweisen und zu schulen.

Dabei verstehen wir unter den in unserer Kirchengemeinde Beschäftigten alle Mitarbeitenden, die in unserer Kirchengemeinde in Voll- oder Teilzeit angestellt sind sowie die Kleriker und alle im Seelsorgeteam tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis mit dem Erzbistum Freiburg stehen.

Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich durch ihre Qualifikation und ihr Interesse für eine Aufgabe in unserer Kirchengemeinde zur Verfügung stellen. Sie sind den Personen in unserer Kirchengemeinde bekannt, die sie zu ihrem Dienst bzw. ihrem Ehrenamt beauftragen.

### 2.3 Unser Weg

Als Grundlage für unser Institutionelles Schutzkonzept haben wir im Zeitraum zunächst von Juli 2019 bis Mai 2021 analysiert, welche schützenden Strukturen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wir bereits in unseren Arbeitsbereichen, Angeboten, Strukturen und Räumen etabliert haben. Wir haben auch Risiken benannt, die Grenzverletzungen, Übergriffe, Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt möglicherweise begünstigen.

In Juli 2019 begann die Arbeit zur Erstellung eines Schutzkonzepts (ISK) mit der Risikoanalyse in einer 3 köpfigen Arbeitsgruppe aus dem Seelsorgeteam, die sich aus den damals Verantwortlichen für die Bereiche Jugendarbeit, Firmvorbereitung und Erstkommunionvorbereitung zusammensetzte.

Die zusammengetragenen Ergebnisse der Risikoanalyse wurden, verbunden mit einem ersten Sensibilisierungsgespräch für die Anliegen, die mit einem ISK verbunden sind, in einem halbjährigen Prozess in die einzelnen Gemeindeteams getragen.

Mit den Ehrenamtlichen, die vor Ort tätig sind, wurden die baulichen und organisatorischen Risikofaktoren besprochen, bei Bedarf korrigiert und dann als Handlungsschritt formuliert. (siehe Dokument A)

Die Bereiche Jugendarbeit und Freizeitmaßnahmen wurden in besonderer Weise in den Blick genommen. (siehe Dokument A)

Im Oktober 2020 fand ein halbtägiger Klausurtag des Seelsorgeteams statt, wo die bisherigen Ergebnisse vorgestellt und an Fallbeispielen Situationen sowohl aus dem Bereich Jugendarbeit, als auch aus dem Bereich Besuchsdienste bei älteren Schutzbefohlenen in den Blickgenommen wurden.

Direkte Folge aus dieser Arbeit war eine Sensibilisierungs- und Schulungseinheit in grenzschendem Umgang mit Schutzbefohlenen im Bereich Krankenhausbesuchsdienste und Krankenhausseelsorge, die in ökumenischer Zusammenarbeit stattfand und das Ziel hatte, in der Weiterarbeit einen Verhaltenskodex zu erstellen. Eine weitere geplante Sensibilisierungs- und

Schulungseinheit für die Ehrenamtlichen im Bereich Hausbesuchsdienste konnte wegen der Corona-Pandemie bisher nicht durchgeführt werden.

Von Januar bis März 2021 traf sich eine Projektgruppe bestehend aus Ehrenamtlichen mit Bezug zu Jugendarbeit, Leitung einer Jugendband, PGR- Mitgliedern, Ministrantenverantwortliche einer Gemeinde, Elternteil, Präventionsansprechperson der Kirchengemeinde und Hauptberuflichen (Pfarrer, Verwaltungsleiter, Gemeindereferentin) per Zoom-Konferenzen, um die inhaltlichen Grundlagen unseres ISK zu erarbeiten.

Ausgehend von den gemeinsam zusammen getragenen Bibelstellen, die den Mitgliedern der Projektgruppe im Umgang mit schutzbedürftigen Menschen besonders wichtig waren, entwickelte die Gruppe Ziele zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und die dazu gehörenden Maßnahmen (siehe 2.1 Ziele)

Im Mai 2021 verabschiedet der Pfarrgemeinderat das Konzept zum Schutz vor sexueller Gewalt. (siehe Anlage 6.2)

Wir sind uns dessen bewusst, dass unser institutionelles Schutzkonzept kein statisches Textdokument ist und so hat eine weitere Arbeitsgruppe im Jahr 2022 eine grundlegende Überarbeitung des vorläufigen Schutzkonzeptes vorgenommen, die auch die Anforderungen der kurz zuvor veränderten Ordnungen (RO-Prävention und AROPräv) berücksichtigt.

Aufgrund von Stellenwechsel und Vakanz der damaligen Ansprechperson für Prävention aus dem Seelsorgeteam und der Einarbeitung der Nachfolgerin, so wie einem weiteren Stellenwechsel der Präventionsfachkraft und mit Blick auf 2030 einem einheitlichen Vorgehen im Dekanat wurde die Überarbeitung im Mai 2022 gestartet.

Im Sommer 2022 wurde ein Flyer zur Hilfe und Beratung bei Grenzverletzung, Übergriffen und sexualisierter Gewalt und eine Plakat für Ansprechpersonen zusammen gestellt und veröffentlicht. (siehe Anlage 11.1) Außerdem begann die Erarbeitung und Gestaltung des Themas Prävention gegen sexualisierte Gewalt auf der Homepage der SE Baden-Baden.

Nachdem im Seelsorgeteam in einer Klausur der spezifische Teil des Verhaltenskodex erarbeitet und in einem weiteren Dienstgespräch überarbeitet wurde, wurde er dem PGR vorgelegt und am 26.1.2023 beschlossen. (siehe Anlage 6.3)

Das ehemalige ISK-Team erklärte sich bis auf den Jugendvertreter bereit zur Überarbeitung. Die für die Jugendarbeit mitverantwortliche Person aus dem Seelsorgeteam übernimmt diese Aufgabe. Ebenso übernimmt die neue Ansprechperson für Prävention aus dem Seelsorgeteam die Leitung des ISK-Teams. Im Oktober 2022 nimmt das ISK-Team seine Arbeit wieder auf.

Das ISK-Team hat beschlossen, die Fragebögen zur Risikoanalyse nur an die Gruppierungen zu verteilen, die mit Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben. Im Zeitraum von November 2022 bis Januar 2023 werden die entsprechenden Leiter\*innen dieser Gruppierung durch die Ansprechpersonen aus dem Pastoralteam mit dem Fragebogen ausgestattet.


Die bestehende Liste der Personen und Gruppierungen, die zur Kirchengemeinde gehören bzw. deren Räume nutzen, und die entsprechenden verantwortlichen Ansprechpersonen aus dem Pastoralteam wurde aktualisiert. Verantwortliche Ansprechpersonen sind Menschen, die ei-

nerseits die ersten Ansprechpartner:innen für Fragen und Anliegen vor Ort sind und andererseits darauf achten, ob und wie das ISK vor Ort umgesetzt wird (siehe Anlage 7)


Zwischen Februar und April 2023 analysiert und wertet das ISK-Team die Fragebögen aus und erstellte die Maßnahmentabelle (Anhang Dokument A)

Von Juli 2022 bis März 2023 wurden verschiedene Gruppierungen zu Präventionsschulungen eingeladen (Lagerleitungen, Sternsingerverantwortliche, Erstkommunionkatechistinnen, Kinderkirche, Jesusbande, Besuchsdienst). Weiter geplant sind zwei Großveranstaltungen für die Information und Unterzeichnung des Verhaltenskodex.


Folgende Personen haben aktuell bei der Schutz- und Risikoanalyse mitgearbeitet:

-  Cornelia Leiber, Günther Engels, Rebekka Ulmer, Pamela McCann, Veronika Weiler, Michael Teipel

Folgende Personen und Gruppen haben wir in diesem Prozess beteiligt:

-  Leiter:innen der Gruppierungen und Einrichtungen (siehe Anhang Bestandsaufnahme Teil 2), Sekretariat St. Bernhard und St. Bonifatius,

Folgende Methoden zur Schutz- und Risikoanalyse haben wir umgesetzt:

-  : Fragebögen, Einzelgespräche

Aus der Schutz- und Risikoanalyse haben wir Konsequenzen abgeleitet und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt erarbeitet (vgl. Kapitel 4 Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Risikoanalyse).

In diesem Schutzkonzept bündeln wir, welche Standards bei uns gelten und welche Maßnahmen wir ergreifen, um unser Ziel, insbesondere für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene ein sicherer Lern- und Lebensraum zu sein, zu erreichen. Damit sorgen wir dafür, dass die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind und dass sie von uns eingefordert werden können.

## Das Logo der Präventionsarbeit

Unser Schutzkonzept und all unsere Bemühungen sind letztlich ein Teil der Präventionsarbeit der katholischen Kirche in Deutschland. Diese Präventionsarbeit hat ein spezifisches Logo entwickelt, das wir in unserem Schutzkonzept aufgreifen. Die Grafik verdeutlicht im Bild, worum es uns inhaltlich geht:

Das Logo hat die Form eines stilisierten Auges. Dieses „Auge“ steht für eine „Kultur des Hinsehens und des Hinhörens“ und damit für eine „Kultur der Grenzachtung“. Menschen, die sich kirchlichem Handeln, also uns als Kirchengemeinde anvertrauen, erfahren einen „achtsamen“, „würdevollen“ Umgang, der von Respekt und Wertschätzung geprägt ist.



Gleichzeitig kann man das Logo vom Evangelium her deuten:

Der untere Bogen des Logos steht für sicheren Grund und Boden. Wer von massiven Grenzverletzungen, sexualisierter Gewalt oder sexuellem Missbrauch betroffen ist, verliert den Boden unter den Füßen, ist traumatisiert, fühlt sich stigmatisiert und ist fundamental im Glauben und in der Weltsicht erschüttert. Er/Sie fragt sich, was noch trägt, wenn alles gebrochen ist. Die Bibel legt eine Spur: Gott hält und trägt, wenn sonst nichts mehr trägt. Auch wenn er Missbrauch nicht verhindert; Gott erträgt, was Menschen in ihrer menschlichen Freiheit einander fähig sind anzutun.

Der obere Bogen kann als schützendes Dach verstanden werden. Christen und die Kirche sind aus ihrem Glauben heraus verpflichtet, Menschen einen Schutzraum zu geben, gerade den Schwachen und denen, die Übergriffe oder gar Missbrauch erlebt haben. Sie müssen dafür sorgen, dass ihnen kein Schaden mehr zugefügt wird.

Der Punkt in der Mitte deutet an, dass das Evangelium auf den Punkt bringt, was Auftrag der Kirche ist: Gewalt, Verbrechen und deren Strukturen aufdecken, Gerechtigkeit anmahnen und schwierige Themen angehen.

Das ist der Auftrag, dem wir uns als Kirchengemeinde stellen.

### 3. Geltungsbereich dieses Institutionellen Schutzkonzepts

Unter dem Dach unserer Kirchengemeinde laufen die Fäden verschiedensten Engagements zusammen. Als Kirchengemeinde sind wir Rechtsträger für unsere Einrichtungen und Dienste.

Dieses institutionelle Schutzkonzept gilt für alle Aktivitäten, Gruppierungen und Einrichtungen, die direkt zu unserer römisch-katholischen Kirchengemeinde zählen. Einige unserer Einrichtungen erstellen darüber hinaus Konkretisierungen wie z.B. die Kinderschutzkonzepte der Tageseinrichtungen für Kinder. Das ISK der Kirchengemeinde gilt auch für die Kitas in Trägerschaft der Kirchengemeinde und zusätzlich ist für deren Arbeitsfeld noch eine Konkretisierung in Form eines einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepts erfolgt. Die aktuelle Version ist der Kirchengemeinde vorzulegen. (Anlage 5)





Wir haben zudem mit allen Verbänden, die in unserer Kirchengemeinde wirken, Absprachen getroffen, ob diese sich unserem Institutionellen Schutzkonzept ganz oder zum Teil anschließen wollen und wie die konkrete Umsetzung dann erfolgen soll. Diese Absprachen sind tabellarisch aufgelistet im Anhang Dokument D.

### 4. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Risikoanalyse

In den verschiedenen Arbeitsbereichen unserer Kirchengemeinde haben wir die Risiken analysiert, die ein übergriffiges Verhalten möglicherweise begünstigen. Wir haben daraus Konsequenzen abgeleitet und Maßnahmen erarbeitet, wie wir diese Risiken minimieren können. Dabei stehen zwei Sichtweisen im Mittelpunkt: Unsere Kirchengemeinde wird zum Tatort und betroffene Personen finden keine Hilfe.

In diesem Institutionellen Schutzkonzept fassen wir zusammen, welche Wege wir gehen, welche Maßnahmen wir ergreifen und welche Standards bei uns gelten, um unser Ziel, eine sichere Einrichtung zu sein, zu erreichen. Damit sorgen wir dafür, dass die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind und dass sie von uns eingefordert werden können.

Viele Teilaspekte der Risikoanalyse sowie eine Zusammenfassung der zugehörigen Maßnahmen haben wir tabellarisch erfasst und im Anhang Dokument A unter folgenden Überschriften aufgelistet.

-  Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...
-  Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte
-  Organisation und Struktur
-  Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

### 5. Elemente und Instrumente unseres ISK

Die Rechtsgrundlagen der Erzdiözese (Rahmenordnung Prävention und AROPräv) sehen Elemente, Wege und Mittel vor, wie wir zu einem sicheren Ort für Menschen werden können. Wir haben diese Instrumente systematisch durchdacht und auf unsere Situation in der Kirchengemeinde wie folgt angepasst:

### **5.1 Personalauswahl und Personalentwicklung**

Zu Beginn der Tätigkeit wird die Bedeutung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für uns als Kirchengemeinde hervorgehoben. In unserer Personaleinstellung ist verankert, dass die Kultur der Grenzachtung und eine entsprechende Haltung jeder und jedes Einzelnen eine zentrale Rolle spielt.

Direkt nach Aufnahme der Tätigkeit stellen wir den Beschäftigten sowie den ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgern die Grundlagen unserer Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt vor und machen sie mit diesen vertraut. Wir stellen unser Institutionelles Schutzkonzept vor und machen auf unsere Erkenntnisse der Schutz- und Risikoanalyse und die konkreten Präventionsmaßnahmen aufmerksam. Insbesondere der Spezifische Verhaltenskodex und die Beschwerdewege und Ansprechpersonen werden ausführlicher thematisiert.

Wir nutzen darüber hinaus die Chance der Perspektive neuer Personen in unserer Kirchengemeinde dafür, Rückmeldungen zu erfragen, um uns selbst weiterentwickeln zu können.

Wir thematisieren die Kultur der Grenzachtung und die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen regelmäßig in Mitarbeitenden- und Zielvereinbarungsgesprächen und prägen eine lernorientierte und offene Fehlerkultur.

### **5.2 Erweitertes Führungszeugnis**

Wir tragen Verantwortung dafür, dass alle, die in unserer Einrichtung mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne des §7 Absatz 1 AROPräv zu tun haben, neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang benannten Paragraphen, oder wegen anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, können bei uns nicht tätig werden oder tätig bleiben.

Um dies sicher zu stellen, setzen wir die Regelungen und Verfahren der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt und der dazu erlassenen Ausführungsordnung in unserem Verantwortungsbereich entsprechend um:

Innerhalb der Schutzkonzeptentwicklung haben wir Tätigkeiten in unserer Einrichtung geprüft und nach Art, Intensität und Dauer das Risiko eines Übergriffes bewertet. Alle Tätigkeiten, für die eine Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, haben wir in der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (vgl. Anhang MD A) aufgelistet. Diese aktualisieren wir in regelmäßigen Abständen.

Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen wird nach 1.2 RO-Prävention und §8 AROPräv geprüft, ob für die Tätigkeit eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht. Ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht erforderlich, wird die Entscheidung entsprechend §6 AROPräv dokumentiert. In diesem Fall wird von der/dem Dienstvorgesetzten oder der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragende Person die Anlage 1 zur AROPräv personenbezogen ausgefüllt und in die Personalakte/Sammelakte aufgenommen.

In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ haben wir festgelegt, wer für welche Tätigkeitsbereiche zuständig ist und Sorge dafür trägt, dass diese Regelungen entsprechend umgesetzt werden.

Die dauerhafte Dokumentation der Einsichtnahme entsprechend §6 AROPräv und die besondere Sicherung dieser sowie die Zugriffsregelungen ist für unsere Kirchengemeinde sichergestellt (vgl. g) Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen).

#### *5.2.1 Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach fünf Jahren:*

Die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach fünf Jahren gemäß §7 AROPräv ist organisiert und wird durch Ingrid Fetscher, Sekretärin, sichergestellt.

Wir stellen sicher, dass, wenn keine Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vorliegt, spätestens nach fünf Jahren überprüft wird, ob sich aufgrund von einer Änderung der Tätigkeit eine Vorlagepflicht ergeben hat.

#### *5.2.2 Verfahren für Mehrfachengagierte:*

Entsprechend §12 AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit Anlage 4 zur AROPräv bei der zuständigen Stelle die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß Anlage 5 zur AROPräv beantragen. Mit Anlage 5 zur AROPräv wird bescheinigt, wann zuletzt Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und ob gemäß 11 Absatz 2 Satz 2 relevante Eintragungen enthalten waren. Die nächste Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall fünf Jahre nach dem Ausstellungsdatum des von der Prüfstelle eingesehenen Führungszeugnisses.

#### *5.2.3 Verfahren der Einsichtnahme*

Im März 2023 beschloss der Stiftungsrat den Antrag zum Anschluss an die externe Prüfstelle zur Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis zu stellen. Dies erfolgte am 30.3.2023 per Post mit dem entsprechenden Formular. (Anhang MD B)

Das konkrete Verfahren der Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen der Beschäftigten der Kirchengemeinde und der ehrenamtlich tätigen Personen in unserer Kirchengemeinde beschreiben wir im Anhang Dokument C. Es ist ebenfalls auf unser Homepage veröffentlicht.

### **5.3 Selbstauskunftserklärung**

Die Selbstauskunftserklärung kommt im Einstellungsverfahren von Beschäftigten zum Einsatz. Durch die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung macht die einzustellende Person Angaben, ob er/sie wegen einer Straftat nach §72a Absatz1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnete Person, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung nicht vorgesehen.

#### 5.4 Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex

Gemäß Ziffer 3.2 RO-Prävention unterschreiben alle Beschäftigten, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex.

Jeweils bei Antritt der Tätigkeit wird zur Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ein Informationsgespräch geführt. In diesem informieren wir über Inhalt und Zweck der Erklärung und über mögliche Sanktionen/Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Außerdem weisen wir bei Beschäftigten auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit entsprechend der Arbeitsvertragsordnung (AVO) hin.

Die Unterschrift geht mit einer entsprechenden Unterweisung bzw. Schulung einher. Mit der Unterschrift verpflichten sich die Mitarbeitenden, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an den Standards des Verhaltenskodex der Diözese und der Kirchengemeinde zu orientieren. Die Unterweisungen bzw. Schulungen zielen darauf ab, die Mitarbeitenden zu sensibilisieren und zu verpflichten, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

Die entsprechenden Unterweisungen über die Inhalte des Verhaltenskodex werden von den dazu qualifizierten Mitgliedern des Seelsorgeteams durchgeführt.

Was die Schulungen zum grenzachtenden Umgang betrifft vgl. 5.0 5.5 Schulungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“.

Der Verhaltenskodex, der in Form unserer Erklärung zum grenzachtenden Umgang diesem ISK beigelegt ist, umfasst zwei Teile:

Allgemeiner Teil des Verhaltenskodex. Dieser ist von der Erzdiözese Freiburg verbindlich vorgegeben.


Spezifischer Teil des Verhaltenskodex der Kirchengemeinde. Dieser konkretisiert und verdeutlicht die allgemeinen Vorgaben auf die Situation unserer Kirchengemeinde hin.

Unsere Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ist dem ISK im Anlage 9 in der Fassung für Beschäftigte und in der Fassung für ehrenamtlich Tätige beigelegt. Der Verrechnungsstelle Bühl wurde nach telefonischem Gespräch mit der Geschäftsleitung am 10. 3.2023 die Fassung für Beschäftigte zugemailt. Beide Fassungen sind auch auf unserer Homepage abrufbar.

Alle, die sich ehrenamtlich für die Zielgruppe der Kinder und Jugendliche engagieren, unterschreiben entweder den spezifischen Teil der KJA (kirchliche Jugendarbeit) oder den spezifischen Teil der Kirchengemeinde Baden-Baden.

#### 5.5 Schulungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“

Wer in unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun hat, muss spätestens sechs Monate nach Einstellung bzw. Übertragung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Schulung zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ besuchen, die dem Curriculum der Erzdiözese Freiburg entspricht. Nach spätestens fünf Jahren ist die Basisschulung durch eine weitere Schulung aufzufrischen.

 Die *hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* sind verpflichtet, regelmäßig an Schulungen im Themenbereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt teil-

zunehmen. Die Verantwortung für die Aufforderung zur Schulung und für die Dokumentation der Teilnahme liegt beim Erzb. Ordinariat.

- ☉ Schulungen für Beschäftigte in unseren Tageseinrichtungen für Kinder sowie Mesner, Sekretärinnen und andere Beschäftigte der Kirchengemeinde werden über die Verrechnungsstelle Bühl organisiert und verantwortet.
- ☉ Alle ehrenamtlich Tätigen in der Jugendarbeit werden in Präventionsschulungen innerhalb der Seelsorgeeinheit geschult. Ergänzend dazu bietet das Jugendpastorale Team regelmäßig Schulungen an bzw. kann dafür angefragt werden. Teilnehmende an Gruppenleitungskursen erhalten im Rahmen ihrer Ausbildung eine entsprechende Schulung.
- ☉ Verantwortliche für die Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (z.B. Besuchsdienst, Kliniksellesorge, Treffen, Freizeiten, Aktionen mit Behinderten, Demenzerkrankten etc.) werden in Präventionsschulungen innerhalb der Seelsorgeeinheit geschult.

Die Verantwortung dafür, dass alle Personen, die in unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben, entsprechend geschult sind, liegt beim leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde. Mit ihm verantwortlich sind sowohl die Ansprechpersonen für Prävention, das pastoralteam und die ehrenamtlichen Ansprechpersonen für Gruppierungen. Alle sehen sich in der Verpflichtung, neu hinzugekommene Mitarbeitende im Pfarrbüro aufnehmen zu lassen und dafür zu sorgen, dass sie die notwendigen Präventionsmaßnahmen erfüllen.

Wir stellen sicher, dass Leitungspersonen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Ansprechpersonen an den für sie vorgesehenen Qualifikationsmaßnahmen entsprechend teilnehmen. Eine Auflistung aller Personen, die eine entsprechende Qualifikation haben, um die Präventionsschulungen in unserer Kirchengemeinde durchzuführen findet sich in Anlage 4.

## 5.6 Analoge Anwendung der Regelungen auf Dritte

Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte sowie die Vergabe unserer Räume an externe Personen oder Firmen im Vorfeld sorgfältig prüfen. Gegebenenfalls treffen wir Vereinbarungen mit diesen, in denen die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen vertraglich geregelt werden. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (vgl. Anhang MD A) haben wir festgehalten, für welche Dienstleistungen und Nutzung unserer Räume entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden und noch zu treffen sind.

## 5.7 Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen

Bereits im Kapitel 4 Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Risikoanalyse ist die tabellarische Übersicht „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anhang Dokument A) eingeführt worden. Diese gibt u.a. eine Übersicht über Personengruppen und den zugehörigen risikobegründeten Präventionsmaßnahmen.

### 5.7.1 Dokumentation der personenbezogenen Maßnahmen unserer Beschäftigten

§6 Abs 1 AROPräv lautet: „Die Dokumentation der personenbezogenen Schutzmaßnahmen erfolgt bei Personen, die in einem Kleriker-, Arbeits-, Gestellungs-, Kirchenbeamten- oder sons-

tigen Dienstverhältnisses stehen, in der Personalakte des jeweiligen Beschäftigten.“ Für die Beschäftigten der Kirchengemeinde ist die Dokumentation an die Verrechnungsstelle Bühl als personalführende Stelle übertragen.

Die erforderlichen Elemente sind in der AROPräv aufgelistet und umfassen

- 🌀 der Dokumentation über die Prüfung der Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses, sofern kein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist **oder** die Dokumentation über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (vgl. im Einzelnen die Regelungen des §6 AROPräv)
- 🌀 die gegebenenfalls vorgelegte Unbedenklichkeitsbescheinigung nach §7 Absatz 5 AROPräv,
- 🌀 die unterzeichnete Erklärung zum grenzachtenden Umgang
- 🌀 die unterzeichnete Selbstauskunftserklärung,
- 🌀 die Mehrfertigung der Bescheinigungen über die Teilnahme an Präventionsschulungen.

#### 5.7.2 Dokumentation der personenbezogenen Maßnahmen der ehrenamtlich Tätigen

Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Regelung nach §6 Abs. 2 AROPräv gültig: „(2) Bei ehrenamtlich Tätigen, für die keine Personalakte geführt wird, erfolgt die Dokumentation in einer Sammelakte, die entsprechend den Vorschriften für Personalakten vor unbefugtem Zugriff zu schützen ist. Diese ist je Rechtsträger oder je Einrichtung zu führen. Die Akte ist nach Namen in alphabetischer Reihenfolge zu gliedern.“ Die hierzu vorgesehenen Elemente sind denen der Beschäftigten sehr ähnlich und im Detail dort ebenfalls benannt.

Die Sammelakte in Papierform wird in unserer Kirchengemeinde im Pfarrbüro St. Bernhard geführt. Es ist sichergestellt, dass nur Befugte darauf Zugriff haben. Die Wiedervorlagetermine organisieren wir über Ingrid Fetscher, Pfarrsekretärin.

Als Erinnerungsanker für die Wiedervorlage und Aktualisierung aller Schulungsmaßnahmen wird die regelmäßig im Herbst stattfindende Überprüfung der Ehrenamtslisten gewählt. Für die Aktualisierung der einzelnen Listen ist die jeweilige verantwortliche Ansprechperson aus dem Pastoralteam zuständig.

#### 5.8 Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt

Unsere Kirchengemeinde hat mit Datum vom 10.7.2019 und durch die Unterschrift des verantwortlichen leitenden Pfarrers Michael Teipel eine Rahmenvereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt Baden-Baden (Fachbereich Bildung und Soziales) abgeschlossen. Darin geht es um „die Anwendung des §72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.“

In dieser Rahmenvereinbarung wird unter anderem geregelt, nach welchen Kriterien die Kirchengemeinde Personen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet und für welche Verbände, Gruppen und Kreise der Kirchengemeinde die Rahmenvereinbarung gilt.

Grundsätzlich sind alle kirchlichen Gruppen und Verbände unserer Kirchengemeinde automatisch an die Rahmenvereinbarung angeschlossen. (siehe Anlage 3)

Für unsere Tageseinrichtungen für Kinder hat die Kirchengemeinde mit dem Jugendamt eine Vereinbarung nach §8a SGB VIII getroffen, in der die Wahrnehmung des Schutzauftrags des Kindeswohls und das Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte geregelt sind (gemäß den Vorgaben des KVJS).












### **5.9 Unsere weitere pädagogische Präventionsarbeit**

Der Maßnahmenkatalog ist unter Anlage 10 aufgeführt und wird laufend aktualisiert.




### **5.10 Rollen und Aufgaben unserer Ansprechpersonen**

Gemäß §21 AROPräv haben wir mehrere Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt ernannt. Deren Aufgaben unterscheiden sich gemäß nach §21 Abs. 4 bzw. Abs. 5 AROPräv zwischen hauptberuflichen Ansprechpersonen und ehrenamtlichen Ansprechpersonen.

#### *5.10.1 Aufgaben der hauptberuflichen Ansprechpersonen sind:*

-  Organisation der Umsetzung der RO-Prävention und dieser Ordnung,
-  Ansprechperson für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
-  Vernetzung mit lokalen kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und bei Bedarf mit den externen Missbrauchsbeauftragten,
-  Information der Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen über Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen,
-  Ansprechperson bei Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen von sexualisierter Gewalt,
-  Unterstützung der Leitung der Kirchengemeinde bei erforderlichen Maßnahmen im Falle von Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen von sexualisierter Gewalt,
-  Unterstützung bei der Erstellung und Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzepts,
-  Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
-  Benennung des Fort- und Weiterbildungsbedarfs aus präventionspraktischer Perspektive,
-  Kontaktperson vor Ort für die Präventionsfachkräfte,
-  Durchführung von Schulungen nach §17 AROPräv, sofern die Voraussetzungen nach §18 AROPräv vorliegen.

#### *5.10.2 Aufgaben der ehrenamtlichen Ansprechpersonen sind:*

-  Ansprechperson für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
-  Information der Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen über Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen,
-  Ansprechperson bei Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen von sexualisierter Gewalt,

- Unterstützung der Leitung der Kirchengemeinde bei erforderlichen Maßnahmen im Falle von Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen von sexualisierter Gewalt,
- Mitwirkung bei der Erstellung und Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzepts,
- Durchführung von Schulungen nach §17 AROPräv, sofern die Voraussetzungen nach §18 AROPräv vorliegen.

## 6. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. Wir ermutigen alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Eltern, Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen oder Beschwerden haben. Explizit ermutigen wir auch dazu, sich an interne oder externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Kirchengemeinde selbst erleben, beobachten oder vermuten.

In unserer Kirchengemeinde haben wir zwei Ansprechpersonen benannt, die für Meldungen, Vermutungen und Vorfälle von sexualisierter Gewalt, aber auch bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten ansprechbar sind und zusammen mit der meldenden Person beraten, was nächste Handlungsschritte sind. Darüber hinaus benennen wir externe Ansprechpersonen, Hilfe und Unterstützung, falls sich Menschen aus unserer Kirchengemeinde lieber zunächst dort Hilfe und Unterstützung holen wollen. Interne wie externe Ansprechpersonen veröffentlichen wir entsprechend auf unserer Homepage an prominenter Stelle, durch Flyer, die wir auslegen und auf Plakaten, die in allen unseren Räumen aushängen.

Unsere Handlungsleitfäden sowie Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt.

Bei Antritt einer Tätigkeit werden alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen über die Handlungsleitfäden, Melde- und Beschwerdewege, interne wie externe Ansprechpersonen informiert. Kinder, Jugendliche und deren Eltern sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene erhalten bei Eintritt in unsere Einrichtung/Kirchengemeinde altersgerechte Informationen über Beschwerde- und Meldewege und interne wie externe Ansprechpersonen, bei denen Sie sich im Falle einer Grenzverletzung, eines Übergriffes oder sexualisierter Gewalt melden/beschweren können. Durch geeignete Medien (siehe oben) ermutigen wir alle dazu, mit ihren Anliegen, Sorgen und Beschwerden auf Ansprechpersonen in unserer Einrichtung zuzugehen (zum Beispiel bei Missachtung persönlicher Rechte, Nicht-Einhaltung vereinbarter Regeln, Nicht-Einhaltung von Verhaltensregeln des Verhaltenskodex durch Mitarbeitende oder bei Verbesserungsvorschlägen).


**Ombudsstelle/Anonymes Hinweisgebersystem:**

Um Kenntnis von etwaigen Regelverstößen zu erlangen, stellt die Erzdiözese Freiburg internen und externen Hinweisgebern verschiedene geschützte Meldewege zur Verfügung. Zuverlässige Meldewege und der Schutz der Hinweisgeber vor Sanktionen sind unerlässlich für eine effektive Regeltreue, denn sie tragen dazu bei, dass mögliches Fehlverhalten gemeldet wird und umfassend untersucht und aufgeklärt werden kann. Bei der berufenen Ombudsperson können Sie vertraulich und auf Wunsch anonym Hinweise zu möglichen Verstößen geben. Ihre Identität darf nur mit Ihrem Einverständnis oder auf verbindliche Anordnung staatlicher Stellen offenbart werden.


Die Abgabe von Hinweisen ist nicht an bestimmte Formen gebunden. Insbesondere können Sie Ihre Hinweise persönlich, schriftlich, per Telefon, per E-Mail oder über das digitale Hinweisgebersystem mit anonymer Dialogfunktion mitteilen (vgl. <http://www.ebfr.de/ombudsstelle>)  
Meldeplattform mit anonymer Dialogfunktion: <http://www.ebfr.de/hinweisgeber>

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter zur Verantwortung zu ziehen.

Dazu haben wir Maßnahmen ergriffen, die auf betroffene Personen sowie die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Ansprechpartner in unserer Kirchengemeinde zielen:


 Fokus: Betroffene

Auf unserer Webseite und mit einem Flyer, der an verschiedenen Stellen öffentlich ausliegt und aushängt, ermutigen wir Betroffene, mit ihrem Anliegen, ihren Beschwerden und Sorgen auf externe und interne Ansprechpersonen zuzugehen. (Anlage 11.1)

 Fokus: ehrenamtliche und hauptberufliche Ansprechpersonen

Die konkreten Beschwerde-, Melde- und Interventionswege werden in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt. (Anlage 11.1)

Diesen Flyer bekommen alle ehrenamtlich Mitarbeitenden ausgehändigt, die einer Gruppe oder Gruppierung, einem Gremium oder einem Verband vorstehen oder sonst wie für Menschen in unserer Kirchengemeinde Verantwortung tragen. Ebenfalls liegt dieser Flyer den Personen vor, die in unserer Kirchengemeinde hauptberuflich in der Pastoral tätig sind und damit als Ansprechpersonen in einer besonderen Verantwortung stehen.

 Fokus: Kinder- und Jugendliche

Zielgruppenspezifischer Flyer mit Beratungs- und Hilfeangeboten (Anlage 11.2)

 Fokus: Eltern

Postkarte mit Beratungs- und Hilfeangebote (Anlage 11.3)

Sämtliche Flyer enthalten Telefonnummern und Web-Links, unter denen Betroffene und Ansprechpersonen Hilfe bekommen und sich beraten lassen können. Zudem machen sie transparent, wie die Beschwerde-, Melde- und Interventionswege in unserer Kirchengemeinde aussehen.

## 7. Qualitätsmanagement

Wir sorgen dafür, dass gemäß Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention unser Schutzkonzept regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – überprüft und weiterentwickelt wird. Außerdem verpflichten wir uns, auch im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts oder Vorfalls dieses Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

## 8. Öffentlichkeitsarbeit

Für den Themenbereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist unsere Öffentlichkeitsarbeit vielfältig aufgestellt: Wir veröffentlichen den Text des Institutionellen Schutzkonzepts, die Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des Schutzkonzeptes, Handlungsleitfäden bei Vermutung und Verdacht auf sexualisierte Gewalt, unsere internen und externen Ansprechpersonen und regionale Unterstützungsmöglichkeiten sowie die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website.

[Prävention \(kath-baden-baden.de\)](http://Prävention(kath-baden-baden.de))

Als Printmedien haben wir einerseits Plakate, mit denen wir auf die möglichen Wege für Rückmeldungen, Beschwerden und Meldungen von Übergriffen hinweisen. Andererseits haben wir unterschiedliche Flyer, die z.T. bereits unter 6. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall beschrieben wurden.

## 9. Unsere Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner für Fragen der Prävention

Zu Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß §21 AROPräv sind **in unserer Kirchengemeinde** bestellt:

### **Ansprechperson des Seelsorgeteams für Prävention gegen sexualisierte Gewalt**

Frau Veronika Weiler

015140569804

v.weiler@kath-baden-baden.de

### **Ehrenamtliche Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt**

Frau Pamela McCann

07221/53339

pamela.mccann@efl-baden-baden.de

**Über die Kirchengemeinde hinaus** sind für Themen der Prävention nach §19 und §20 AROPräv (zu Ziffer 4 bzw. 3.5 RO Prävention) bestellt:

### **Diözesane Präventionsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg**

Silke Wissert

0761.2188-211

silke.wissert@ordinariat-freiburg.de

**Präventionsfachkraft in den Dekanaten Baden-Baden, Karlsruhe, Pforzheim und Rastatt**

Katharina Albrecht

0157.80510224

katharina.albrecht@ordinariat-freiburg.

[www.ebfr.de/praevention](http://www.ebfr.de/praevention)

**Referentin für Intervention**

Petra Rambach

0761/2188212

petra.rambach@ordinariat-freiburg.de

[www.ebfr.de/hilfebeimissbrauch](http://www.ebfr.de/hilfebeimissbrauch)

## 10.Schlussbemerkungen

Wir sind in der Pflicht, die Vorgaben der Rahmenordnung Prävention und der AROPräv in der Seelsorgeeinheit umzusetzen und alles dafür zu tun, diese zu einem sicheren Ort zu machen. Dies verantwortet letztlich der Leiter der Seelsorgeeinheit und ist gleichzeitig damit nicht allein. Hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitende unterstützen ihn dabei.

In diesem Sinne ist das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept unserer Kirchengemeinde Baden-Baden zu verstehen: Im Auftrag und unter Mitwirkung des leitenden Pfarrers setzt es die in der Präventionsordnung eingeforderten Standards um. Es bündelt alle Bemühungen unserer Kirchengemeinde, sexualisierter Gewalt vorzubeugen und gegen sie vorzugehen.

Uns ist es wichtig, dass unsere Kirchengemeinde dauerhaft ein sicherer Ort für Menschen ist; ganz besonders für die uns anvertrauten Personen – ob dies Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sind. Dazu dient dieses Schutzkonzept. Wir werden es zum unten genannten Termin systematisch überprüfen und aktualisieren. Wir werden es aber auch immer dann anpassen, wenn in unserer Kirchengemeinde für die Präventionsarbeit relevante Gruppen entstehen oder wegfallen oder wenn es sich durch andere aktuelle Umstände nahe legt – z.B. im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts- oder Vorfalls.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept ist gültig ab

4.5. '23

Dieses Institutionelle Schutzkonzept wird überprüft und ggf. überarbeitet am

4.5. '28

Zuständig für die nächste Überarbeitung des Schutzkonzeptes zum genannten Termin ist

Anspriechperson des Seelsorgeteams für Prävention  
gegen sexualisierte Gewalt

Baden-Baden

Ort

4.5. 2023

Datum

Pfr. Michael Tsch...

Leiter der Kirchengemeinde

Alwin J...

Vertreter\*in des Pfarrgemeinderats

O. Weiler

Anspriechperson des Seelsorgeteams  
für Prävention gegen sexualisierte Gewalt

[Signature]

Ehrenamtliche Anspriechperson  
für Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Baden-Baden

Ort

7.7.2023

Datum

[Signature]  
Pfarradministrator der Kirchengemeinde



KATHOLISCHE  
SEELSORGEEINHEIT  
BADEN-BADEN